

25. Juni 2009

Irene Anita Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

-per e-mail-

Abstellung der Menschenrechtsverletzungen!

Europäische Kommission

B-1049 Brüssel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte Sie von ganzem Herzen um Ihre Hilfe!

Zuerst wurde ich, Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen; Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), wegen angeblicher Pflegeheimkosten für meine Ex-Schwiegermutter (ich bin seit 16.12.1997 rechtskräftig geschieden) wegen „Mordverdacht“ aus „Habgier“ unschuldig eingesperrt. Im schriftlichen Bericht vom 17.08.2001 (der bereits am 14.08.2001 nachmittags auf Tonband vorlag) über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 (der nur von einem vorläufigen Gutachten spricht) steht eine Tötung von Anna Katharina Huber (*1918) nicht fest (siehe Anlage 1). Die Behauptung „Habgier“ ist nachweislich falsch. Dennoch wurde ich am 15.08.2001 nachts um 2.00 Uhr unschuldig von 54 Polizisten, davon 24 oder 26 SEK-Beamte, verhaftet. Meine Ex-Schwiegermutter Anna Katharina Huber (*08.09.1918) war nicht pflegebedürftig und ist trotz aller Bemühungen ihres vormaligen Betreuers (die Betreuung wurde im Oktober 2000 aufgehoben), Dr. Helmut Mooser (ihr Schwiegersohn) nie in eine Pflegestufe gekommen, sondern hatte bei der AOK immer die Pflegestufe 0. Ausserdem war Frau Anna Katharina Huber (*1918) nie in einem Pflegeheim. Sie ging auf Betreiben ihres Betreuers Dr. Helmut Mooser am 01.02.1996 in ein Altenheim in den Wohnbereich, und zwar in den BRK Ruhesitz Garhöll bei Murnau am Staffelsee. Dr. Helmut Mooser führte dann im Namen meiner Ex-Schwiegermutter Rückübertragungsprozesse gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976). Mein Sohn „erhielt“ naemlich als 17jaehriger (also minderjaehrige) von seiner Grossmutter Frau Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) am 19.04.1994 mit der rechtsunwirksamen URNr. 0848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (siehe Anlage 2) „zwei Wohnhaeuser, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe) „geschenkt“. In dieser URNr. 0848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen heisst es, dass der „gesamte Betrieb“ laut letzter beigefügter Bilanz, mitübergeren ist. Eine Bilanz ist der Urkunde jedoch nicht beigefügt. Auch ist der Betrieb nicht genau bezeichnet. Auf Seite 10 der Urkunde heisst es: *„Das Vertragsobjekt wird derzeit als Gaestehaus, ohne Dauermietverhaeltnisse vermietet.“* Bis heute fehlt bei dieser Urkunde die erforderliche Unterschrift von mir und von meinem Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942; Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee). Im Mai 1999 waren alle Rückübertragungsprozesse vorbei und das Oberlandesgericht München legte fest, dass mein Sohn für keine Heimkosten von seiner Grossmutter aufkommen muss. Laut nicht unterschriebenen Haftbefehl (Az.: 31 Js 24914/O1) vom unzuständigen Amtsgericht München (siehe Anlage 3), der erst am 15.08.2001 um 18.00 Uhr erstellt wurde, wurde ich wegen angeblicher Pflegeheimkosten aus „Habgier“ unschuldig vom 15.08.2001 – 25.02.2002 über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ eingesperrt und dies obwohl ich meinen Hauptwohnsitz am 15.08.2001 im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe im Landkreis Garmisch-Partenkirchen hatte. Für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen zuständig und nicht das Amtsgericht München. Vom 11. Maerz bis 2. Mai 2002 wurde dann mir, meinem Sohn und meinem Ex-Mann ein verleumderischer, dreckiger, erstunkener und erlogener Mordverdachtsprozess gemacht, der am 2. Mai 2002 mit einem Freispruch für mich, für meinen Sohn und für meinen Ex-Mann endete (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II). Die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt. Seit 11. Mai 2002 ist der Freispruch rechtskräftig. Seit dem Freispruch werde ich aber weiterhin unschuldig verfolgt. Es erging trotz Freispruch ein „Versaeumnisurteil“ vom Landgericht München II, gegen mich für die Rechtsanwaltskosten des Pflichtverteidigers Dr. Kuhn von der Kanzlei Lohberger und Leipold, München. Obwohl Dr. Kuhn von der Staatskasse rund 7.000 EURO für die Pflichtverteidigung erhalten hatte, raemte er mein Bankkonto ab, verkaufte meine ganzen Aktien und liess am 28.04.2004 durch den

Obergerichtsvollzieher Frank, Neuburg a.d. Donau, den Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-A 523 pfaenden, nachdem ich 2.300 EURO nicht bezahlte und brachte ein Siegel am Pkw an. Als ich ihn darauf aufmerksam machte, dass es der Pkw der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH ist und aufgrund des Freispruchs der Staat die Kosten traegt, fuhr ich weg. Herr Obergerichtsvollzieher Frank hetzte mir dann die Polizei nach, die mich dann auf der B 300 bei Peutenhausen stoppte. Der Polizist konnte mir aber nicht sagen, warum er mich stoppte, sondern er sagte lediglich, dass ein Abschleppwagen kommt und mich abschleppt. Als mein Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) fragte, wohin wir denn geschleppt werden würden und was mit uns geschehen würde, entgegnete der Polizist, dass wir im Auto verrecken können. Als der Abschleppwagen kam, kam auch Herr Obergerichtsvollzieher Frank aus Neuburg a.d. Donau nochmals und knüpfte der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe 2.300.- EURO plus Abschleppwagenkosten ab. Die Einnahmen aus meinem elterlichen Anwesen (Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen) trat ich bereits 2003 an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe, 2002 eingetragen im Registergericht München (Az.: HRB 142747 des Amtsgerichts München), ab. Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH ist seit 01.01.2004 – 01.01.2034 alleinige Gewahrsamsinhaberin der gesamten Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen (samt allen Gebaeduden darauf). Seit 01.01.2004 sorgt die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe, für mein Existenzminimum und für das Existenzminimum meines zuckerkranken Sohnes Christian Georg Huber (*1976). Die Einnahmen (eine Nutzungsentschaedigung) betragen monatlich rund 1.300 EURO. Zum Zeitpunkt meiner Verhaftung (15.08.2001) hatte ich noch ca. DM 4.550 Einnahmen. Von diesen Einnahmen bestritt ich meinen Lebensunterhalt, hielt das elterliche Anwesen (Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen) in Schuss und zahlte die monatlichen Raten an die Bausparkasse Wüstenrot, Ludwigsburg, für meine Mutter Anna Maria Binder (*16.12.1919; +19.01.1999) und für mich zurück. Obwohl ich monatlich die Raten an die Wüstenrot Bausparkasse AG bezahlte, waren alle Vertraege 2002 bei Wüstenrot schon in der Zwangsvollstreckungsabteilung. Nachdem die Bausparkasse Wüstenrot den zugeteilten Bausparvertrag BV 43 604 7401 mit einem Guthaben von rund 6.500.- EURO an Rechtsanwalt Reich, Nymphenburger Strasse 25/IV, 80335 München, auszahlte, stellte ich die Zahlungen an Wüstenrot ein. Die Wüstenrot Bausparkasse AG hatte naemlich mit Schreiben vom 16.05.2003 an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH noch folgendes zugesichert:

„Zwischenzeitlich haben wir Herrn Rechtsanwalt Reich informiert, dass wir hinsichtlich des Bausparvertrages 43 604 7401 von unserem Aufrechnungsrecht Gebrauch machen. Wir werden daher in Kürze das Guthaben aus dem Bausparvertrag mit den faelligen Betraegen aus den Darlehen von Frau Irene-Anita Huber aufrechnen.“ Herrn Rechtsanwalt Reich erteilte ich keine Vollmacht, dass er sich mein Guthaben aus dem Bausparvertrag BV 43 604 7401 von der Wüstenrot Bausparkasse AG holen kann, was der Wüstenrot Bausparkasse AG mitgeteilt wurde. Auch wurde der Wüstenrot Bausparkasse AG der Auftrag gegeben, wie mein Geld aus dem Bausparvertrag BV 43 604 7401 zu verwenden ist. Ich nahm es naemlich u.a. zur vollstaendigen Tilgung eines Rest-Darlehen für meine Mutter Anna Maria Binder her. Ich ging davon aus, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG das Guthaben aus BV 43 604 7401 auch so verwendet, nachdem ich ja seit dem Tod von meiner Mutter Anna Maria Binder (*16.12.1919; + 19.01.1999) die faelligen Darlehensraten bezahlte. Dies berücksichtigte die Wüstenrot Bausparkasse AG jedoch nicht, sondern konstruierte eine Erbengemeinschaft nach Anna Maria Binder und ordnet mich dieser Erbengemeinschaft illegal zu, obwohl ich die Erbschaft meiner Mutter als Alleinerbin annahm, aber bis heute keinen Erbschein erhielt. Voraussetzung der Erteilung eines Erbscheins ist auch, dass die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen nicht meiner Mutter Anna Maria Binder (*1919) zugeordnet werden, denn meine Mutter war nie Eigentümerin dieser Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen.

Jedenfalls legte Herr Rechtsanwalt Michael Reich im Januar 2002 sein Mandat nieder und legte im Dezember 2001 schon eine „Mandatsruhe“ vor der sibirischen Kaelte ein, mit der Folge, dass fast alle Wasser- und Heizungsleitungen im Austragshaus des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe platzten, so dass ein enormer Sachschaden entstand. Die Polizei (die übrigens die Schlüssel hatte) stellte die Heizung nicht an. Übrigens liess mich Herr Rechtsanwalt Michael Reich 2001 eine Honorarvereinbarung unterschreiben, bei der er für den ersten Verhandlungstag 12.000.- EURO kassieren wollte. Solche eine Honorarvereinbarung ist sittenwidrig und nichtig und nach BGHSt 27, 366 (370) standeswidrig. Beschwerden bei der Bundesrechtsanwaltskammer ab 2002 eingereicht (nachdem Herr Rechtsanwalt Reich das Mandat niederlegte) führten nicht dazu, dass das Verhalten des Rechtsanwaltes Reich abgestellt wurde. Nach rechtskraeftigem Freispruch pfaendete er mein Guthaben bei der Wüstenrot Bausparkasse AG und liess es sich illegal auszahlen (siehe obigen Ausführungen). Im Juli/August 2004 wurde gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) die „Zwangsvverwaltung“ L 105/04 des Landgerichts/Amtsgerichts Ingolstadt gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen eröffnet und dies obwohl ich den Niessbrauch an der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen im Grundbuch eingetragen habe und Christian Georg Huber

(*1976) nie einen Cent Einnahme aus Schrobenhausen hatte. Bei dieser Zwangsverwaltung kassierte die Wüstenrot Bausparkasse AG die letzten monatlichen Einnahmen iHv. rund 1.300.- EURO, obwohl diese laengst der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH gehörten. Die „Zwangsverwaltung“ wurde für „Schulden“ meines Sohnes Christian Georg Huber (*1976) angeordnet, und zwar wegen der nichtigen URNr. 0848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen.

Mit der aehnlich lautenden URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (siehe Anlage 4) „erhielt“ Christian Georg Huber (*1976) von meiner Mutter Anna Maria Binder (*1919) die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Meine Mutter behielt sich u.a. den Niessbrauch. Ich habe seit 1968 im Grundbuch die Aufassungsvormerkung an rund 2.000 qm der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen eingetragen. Mit der URNr. 2248 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen (siehe Anlage 5) hat mir naemlich mein Vater Josef Binder eine Teilflaeche von 2.000 qm überlassen. Diese Teilflaeche liess ich nie herausmessen. Als meine Mutter starb erhielt ich ab 19. Januar 1999 von meinem Sohn mit der URNr. 1392R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (siehe Anlage 6) den Niessbrauch an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen und es heisst in dieser Urkunde folgendes: *„Frau Irene Huber hat seit dem Tod von Frau Anna Binder (19.1.1999) saemtliche Nutzungen aus dem Vertragsobjekt gezogen und saemtliche anfallenden Kosten getragen. Der Eigentümer räumt nunmehr Frau Irene Anita Huber auf deren Lebensdauer das unentgeltliche Niessbrauchsrecht an den vorstehend naeher bezeichneten Grundstücken ein. Danach ist die Berechtigte befugt, saemtliche Nutzungen aus dem Vertragsgegenstand zu ziehen und verpflichtet, saemtliche auf dem Vertragsgegenstand ruhenden privaten und öffentlichen Lasten, nicht jedoch die ausserordentlichen öffentlichen Lasten, zu tragen. Der Niessbraucher hat auch die nach der gesetzlichen Lastenverteilungsregelung dem Eigentümer obliegenden privaten Lasten zu tragen, nicht jedoch die aussergewöhnlichen Aussbesserungen und Erneuerungen.“*

Ich wusste damals nicht, dass die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen rein landwirtschaftliche Flaechen mit dem Bauernhof Haus-Nr. 284 (und dem dazugehörigen Haus-Nr. 284 a) sind und weder Anna Maria Binder noch Christian Georg Huber (*1976) das Eigentum daran hatten, sondern ich als einzige Rechtsnachfolgerin nach meinem Vater Josef Binder die Alleineigentümerin bin. Mein Vater errichtete nur mit einer Sondergenehmigung 1948 eine Autoreparaturwerkstatt auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen. Ab 1978 betrieb er diese Autoreparaturwerkstatt jedoch nicht mehr und verpachtete die Halle an die Firma Schöpf, die darin eine Möbelfundgrube betrieb.

Ab 1978 liegt somit eine reine Halle auf rein landwirtschaftlichem Grund vor.

Da ich mit Hans Georg Huber (*1942) vom 09.05.1969 – 16.12.1997, einem Bauern (dem Alleineigentümer des Bauernhofs Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) verheiratet war, habe ich einen Anspruch auf die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen (Haus-Nr. 284, 284a). Dass Hans Georg Huber (*1942) Bauer (nach dem Reichserbhofgesetz ist Bauer der Eigentümer eines Erbhofs) ist und war, weiss ich erst seit kurzem und diese Tatsache hat sich erst durch die seit dem 15.08.2001 andauernde staatliche Verfolgung herauskristallisiert. Von 1972 – 1997 hatte ich notariell vereinbarte Gütergemeinschaft mit Hans Georg Huber (*1942).

Mit der notariellen URNr. B.R.ZI.: 3612/2008 des Notars Schwarz aus Innsbruck hat mir Hans Georg Huber (*1942) den halben Niessbrauchsanteil an den Plan-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 der Steuergemeinde Eschenlohe (vom Grundbuchamt jetzt als Fl.-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 der Gemarkung Eschenlohe bezeichnet) bewilligt (siehe Anlage 7). Ausserdem hat Hans Georg Huber (*1942) mit dieser Urkunde die Eintragung zur Haelfte von mir bezüglich des Nutzteils an den noch unverteilt Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten (vgl. Band 5 Seite 278 ff. Blatt Nr. 261 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe) bewilligt, damit der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe aufrecht erhalten bleibt. Ich bin nachgewiesen Baeuerin und habe einen Anspruch auf den Hof Haus-Nr. 284, 284a und die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen.

Obwohl ab Januar 2004 die letzten Einnahmen von rund 1.300.- EURO aus den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH abgetreten sind und mir und meinem Sohn dadurch das Existenzminimum gesichert wurde, kassierte vom September 2004 – Maerz 2005 die Wüstenrot Bausparkasse AG monatlich das gesamte Geld und liess keinen Cent für den Lebensunterhalt, obwohl die Pfaendung der 1.300 EURO nach § 850 c ZPO ausgeschlossen ist. Ausserdem haette sich die Wüstenrot Bausparkasse AG wegen angeblicher „Schulden“ bezüglich der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen an mich und nicht an meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) wenden müssen. Im Maerz 2005 wurde dann rückwirkend zum Dezember 2004 die „Zwangsverwaltung“ L 105/04 des Landgerichts/Amtsgerichts Ingolstadt wieder aufgehoben, doch die von der Wüstenrot Bausparkasse AG seit September 2004 illegal einverleibten Einnahmen hat die

Wüstenrot Bausparkasse AG bis heute nicht an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe, gezahlt. Im Gegenteil: Am 24.11.2004 wurde ich wieder unschuldig eingesperrt. Zwei Polizisten nahmen mich auf der Autobahnraststaette Piding fest. Es war gegen mich im Juni 2004 ein „Strafbefehl“ wegen „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ ergangen, weil ich dem Obergerichtsvollzieher Frank am 28.04.2004 davonfuhr, was mein Recht war und ist. Ausserdem liegt ein rechtskraeftiger Freispruch (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II) vor. Danach darf überhaupt kein „Strafbefehl“ gegen mich ergehen. Der „Strafbefehl“ wurde dann illegal in einen „Haftbefehl“ umgewandelt. Aufgrund dessen spergte man mich wieder unschuldig ein. Am 30. November 2004 wurde ich wieder entlassen.

Aufgrund der Tatsache, dass Herr Rudolf Omischl bei dem nichtigen „Zwangsverwaltungsverfahren“ L 105/04 des Landgerichts/Amtsgerichts Ingolstadt mitmachte und an die Wüstenrot Bausparkasse AG und nicht über mich an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH zahlte, wurde ihm im September 2004 fristlos gekündigt und für die Zeit seines Verbleibens ohne Rechtsgrundlage auf FI.-Nr. 335 und 336 (bezüglich 336 hatte er nie – nicht einmal einen nichtigen – Vertrag) wurde von ihm eine Nutzungsentschaedigung iHv. 50.- EURO taeglich verlangt. Herr Omischl blieb einfach und zahlte bis 18. Maerz 2005 nicht. Erst ab 18. Maerz 2005 zahlte er wieder monatlich, aber nicht die geforderte Nutzungsentschaedigung iHv. 50.- EURO taeglich, sondern rund 1.300 EURO monatlich.

Ab Januar 2005 waren die Kfz-Versicherungen für die Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-A 523 und GAP-MJ 16 faellig. Die Versicherungsbeitraege für diese Pkws zahlte ab 1. Januar 2004 – 2008 die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH über die von mir an sie abgetretene Rentenversicherung mit der Nummer 4/319050/8334 der Allianz AG. Die Thuringia Versicherung teilte mir telefonisch mit, dass die Allianz bezahlen muss.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhielt diesbezüglich alle Unterlagen und den Schriftverkehr. Doch das störte das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen nicht und sie legten die Pkw GAP-A 523 und GAP-MJ 16 schon 2005 illegal still. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat bis heute weder einen Kfz-Brief noch ein Nummernschild der Pkws GAP-A 523 und GAP-MJ 16. 2008 wurden die Pkw's GAP-MJ 16 und GAP-A 523 einfach gelöscht. Die Allianz AG verweigerte die Auszahlung und führte die auf mich lautende Versicherung über mich einfach weiter.

Am 5. Januar 2009 wurde ich gegen 19.00 Uhr von der Polizei Murnau (alle Personen traten in Zivil auf) und dem SEK (Sondereinsatzkommando) überfallen. Mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) und mein Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) wurden vorher in Murnau auf offener Strasse vom bayerischen Landeskriminalamt und der Polizeiinspektion Murnau verhaftet und dann in Gewahrsam genommen. Zur Begründung teilte mir Herr Loy (Polizeichef von Murnau) mit, *da diese sonst die Aktion („meine Verhaftung“) stören würden.*

Obwohl ich dem Aufruf der Polizei folgte und vom I. Stock aus Kontakt mit Herrn Schmid aufnahm, der sagte, dass ein Ausschreibungshaftbefehl gegen mich vorliegt, wurde eine Terrassentüre eingeschlagen und das Austragshaus wurde – unter Einsatz von Blentgranaten und Schüssen – von rund 15 SEK-Beamten und mehreren angeblichen Polizisten (alle waren in Zivil) gestürmt. Ich wurde dann ca. 20 Minuten von SEK-Beamten auf dem Stuhl im Esszimmer festgehalten und es liefen zig Personen immer aus und ein. Als ich mich erheben wollte und nachschauen wollte, was diese Maenner machen, wurde ich daran gehindert. Nach ca. 20 Minuten konnten dann etliche Personen abziehen. Nun erst kam der Chef der Polizeiinspektion Murnau, Herr Loy, mit einigen Beamten wegen des Ausschreibungshaftbefehls (wegen des Vorfalls am 28.04.2004 des Herrn Obergerichtsvollziehers Lohr, der am 28.04.2004 der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH rund 2.300 EURO raubte) auf mich zu. Herr Schmid sagte, dass wegen dem Strafbefehl mit Aktenzeichen 22 VRs 7475/04 der Staatsanwaltschaft Ingolstadt ein Urteil gegen mich ergangen ist, dass ich kenne. Ich gab ihm zu verstehen, dass ich kein Urteil habe und es auch nicht kenne. In Wirklichkeit liegt überhaupt kein Urteil vor, sondern der Strafbefehl von 2004. Dagegen wurde vollumfaenglich Rechtsmittel eingereicht. Ausserdem ist der Strafbefehl wegen des rechtskraeftigen Freispruchs vom 11.05.2002 (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II) überhaupt nicht möglich.

Da mein Sohn und mein Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) vorher schon verhaftet waren und ich schon damals ein Kalb und mein Ex-Mann auch ein Kalb hatte und ich noch einen Hund und eine Katze habe, erklarte ich mich bereit – die Beamten konnten es gar nicht fassen -, dass ich die geforderten 4.300 EURO, ohne rechtliche Anerkenntnis, bezahle, und zwar, wenn die Rechnung auf meine einzig richtige Adresse ausgestellt wird, und zwar auf Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Dies wurde mir dann zugesichert; genauso, dass ich mit Forint bezahlen kann. Nachdem ich alle Unterlagen hatte, stand fest, dass es gar kein Urteil gibt, sondern nach wie vor den nichtigen und rechtsunwirksamen Strafbefehl von 2004, erlassen von der Staatsanwaltschaft Ingolstadt und angeordnet vom Amtsgericht Neuburg a.d. Donau. Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH hat sowohl schriftlich als auch telefonisch gegenüber dem Amtsgericht Neuburg a.d. Donau ab 2004 klargestellt, dass die Handlungsweise des Obergerichtsvollziehers Frank rechtsmissbraeuchlich war.

Am 27. Januar 2009 fand dann am Amtsgericht Ingolstadt die von der Wüstenrot Bausparkasse AG gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen (Az.: K 225/O4 (H) des Amtsgerichts Ingolstadt) beantragte „Zwangsversteigerung“ gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen gegen den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*1976), also gegen mein Eigentum und gegen meine Rechte (Niessbrauch, Auflassungsvormerkung und Sicherungshypothek iHv. 200.000.- EURO) statt. Der „Zuschlag“ wurde dann verlegt. Ich und mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) erhielten bis heute keine einzige Zustellung in den gesamten „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 225/O4 (H) und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt. Auch telefonisch wird meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) jegliche Auskunft bezüglich des Verfahrens K 225/O4 (H) verweigert. Am 31.03.2009 wurde dann rechtsunwirksam und nichtig der „Zuschlag“ an Frau Martha Stief erteilt. Es wurde vom Amtsgericht Ingolstadt völlig ausser Acht gelassen, dass die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe, (Registergericht München: Az.: HRB 142747) die alleinige Gewahrsamsinhaberin und alleinige Besitzerin der gesamten Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen (samt allen Baulichkeiten) darauf ist, und zwar ab 1. Januar 2004 – 31. Dezember 2034. Herr Rudolf Omischl hat/hatte weder mit mir noch mit Christian Georg Huber (*1976) noch mit der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH einen einzigen Vertrag. Herr Rudolf Omischl hat nur bezüglich einer Teilflaeche der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen und der darauf befindlichen Halle mit der Nicht-Eigentümerin Anna Maria Binder 1985 einen Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde dann noch einmal verlaengert. Der Vertrag ist 1998 abgelaufen. Auch verpachtete meine Mutter Anna Maria Binder nie eine Autoreparaturwerkstatt, sondern eine Halle.

Jedenfalls ist so – dass durch die nichtige „Zuschlagserteilung“ vom 31.03.2009 - ab 01.04.2009 die letzte Einnahmequelle aus Schrobenhausen der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe, abgeschnitten wurde. Ich und mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) sind ab 01.04.2009 ohne Existenzminimum. Die von mir am 31.07.2008 beantragte Rente (zur Auszahlung faellig ab 01.08.2008), wird mir bis heute nicht ausbezahlt. Ab 11.04.2009 habe ich die mir zustehende Rente an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe, abgetreten. Die Rente wird dennoch illegal nicht ausbezahlt, und zwar auch nicht an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe. Mein erster Rentenbescheid wurde ordnungsgemaess auf meine richtige Adresse Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ausgestellt, jedoch wurde mir der Versorgungsausgleich dabei unterschlagen. So musste ich Widerspruch einlegen. Der zweite Rentenbescheid wurde – nun mit dem Versorgungsausgleich – am 19.02.2009 auf „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ausgestellt, obwohl ich nie vom Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ausgezogen bin. Die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und die Gemeinde Eschenlohe verweigern mir bis heute die Ausstellung meines Personalausweises auf Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt meldete mich genauso wie die Stadt Schrobenhausen einfach zum 11. Juli 2006 „nach unbekannt“ ab, obwohl ich meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nicht aufgegeben habe und auch nicht aufgeben werde.

Bereits im Dezember 2003 meldete mich die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt einfach auf „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ an.

Am 25.09.2008 meldete mich „von Amts wegen“ die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt illegal einfach in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ an, und zwar rückwirkend zum 7. Juli 2008.

Ich habe meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt bis heute im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und begründe und weise dies wie folgt nach:

§ 13 ZPO macht die §§ 7ff. BGB für die Beurteilung des Gerichtsstands zu seinem Bestandteil (BGH DB 75, 2081 und Beck'scher Kurz-Kommentar Baumbach/Lauterbach Albers/Hartmann ZPO 61. Auflage). In § 7 I BGB heisst es: *Wer sich an einem Orte staendig niederlaesst, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.* In § 7 II BGB heisst es: *„Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.“* In § 7 III BGB heisst es: *„Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.“* Ausweislich seiner Geburtsurkunde hat Hans Georg Huber (*1942) persönlich seinen Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Dies ist kraft Geburt sein Wohnsitz (§ 11 BGB). Hans Georg Huber (*1942) heiratete ich 1969, und zwar über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, was im Geburtenbuch (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau für Hans Georg Huber: *1942) in Murnau so eingetragen ist. Seitdem bin ich vom Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nicht mehr ausgezogen.

Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ist im übrigen für den Wohnsitz weder erforderlich noch ausreichend, sondern nur ein Beweisanzeichen (BGH NJW O2,960). Bisher war weder die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ noch die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ weder der Wohnsitz von Hans Georg Huber (*1942) noch von mir.

Im Beck'schen Kurz-Kommentar Palandt BGB 55. Auflage heisst es in der Kommentierung zu § 7 BGB

u. a. folgendes:

Wohnsitz ist der räumliche Schwerpunkt (Mittelpunkt) der gesamten Lebensverhältnisse einer Person (BGH LM Nr. 3, BAG DB 85,2693, BayObLG 84,291; 93,89). Wohnsitz ist nicht die Wohnung, sondern die kleinste politische Einheit (idR die Gemeinde), in der die Wohnung liegt.

Das heisst folgendes:

Laut dem Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft (siehe Anlage 8) des Landgerichts/Bezirksamts/ Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe des Müllers Georg Huber sind über das Haus-Nr. 25 u. a. die gesamten Mühlenrechte nachgewiesen. Mühlen bilden seit altersher immer eine eigene Flur, unabhängig von der Gemeinde und gehören nicht zur Gemeinde. Das heisst das Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe; dazu gehört der gesamte Hausgarten im Ida Plan-Nr. 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe) gehört nicht zur Gemeinde Eschenlohe.

Dies ergibt sich bereits aus dem anliegenden Plan (Anlage 9) von 1810 zur Ortschaft Eschenlohe. Auf dem rechten Teil des Plans unten - im von mir rot eingegrenzten Bereich - steht naemlich ganz unten das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Dieses Haus und die dazugehörigen Gebaeude und Flaechen sind nicht eingezeichnet. Das heisst, bereits durch den Plan von 1810 ist nachgewiesen, dass das Haus-Nr. 25 nicht zur politischen Gemeinde Eschenlohe gehört. Das Haus-Nr. 25 und der gesamte Bezirk selbst, in dem das Haus-Nr. 25 liegt, ist eine eigene kleine politische Einheit, in der die Wohnung von Hans Georg Huber (*1942), von mir (*1947) und auch von meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) liegt.

Das heisst, Hans Georg Huber (*1942) und ich (*1947) und Christian Georg Huber (*1976) dürfen von der Gemeinde Eschenlohe und von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt sowie von der Polizeiinspektion Murnau weder an- noch abgemeldet werden. Die Gemeinde Eschenlohe, die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und die Polizeiinspektion Murnau sind und waren für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (samt allem was dazugehört) schlichtweg nicht zustaendig.

Die unzuständige Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt hat mich im September 2008 illegal in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gemeldet. Eine Wahlkarte habe ich weder für die Wahl zum bayerischen Landtag im September 2008 noch für die Europawahl erhalten.

Laut Anwendungserlasse zur Abgabenordnung heisst es zu § 8 Wohnsitz der Abgabenordnung folgendes: *„Mit Wohnen sind die objektiv zum Wohnen geeigneten Wohnraeume gemeint. Es genügt eine bescheidene Bleibe. Nicht erforderlich ist eine abgeschlossene Wohnung mit Küche und separater Wachgelegenheit im Sinne des Bewertungsrechts.“*

Die Unterbringung in Strafhaft begründet schon deshalb keinen Wohnsitz, weil sie unabhängig vom Willen des Betroffenen geschieht (siehe Beck'scher Kurz-Kommentar Palandt BGB 55. Auflage Rn. 7 zu § 7 BGB). Das heisst auch durch die unschuldige Inhaftierung ab 14./15.08.2001 – mit anschliessender illegaler Nicht-Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001; also der bis heute andauernden unschuldigen Verfolgung u. a. von mir – habe ich meinen Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nicht verloren.

Die Aufhebung des Wohnsitzes setzt voraus, dass die Niederlassung mit dem Willen tatsaechlich aufgegeben wird, den Schwerpunkt der Lebensverhältnisse nicht am bisherigen Wohnsitz zu belassen (BayObLG 64,111); erforderlich sind daher Aufgabewille und Aufhebung der Niederlassung. Eine vorübergehende (auch laengere) Abwesenheit genügt nicht, ebensowenig die polizeiliche Abmeldung (vgl. BFH-Urteil vom 14.11.1969; BstBl. II 1970 S. 153).

Hans Georg Huber (*1942) hat bis heute die Landwirtschaft des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nicht aufgegeben. Auch ich habe die Landwirtschaft nie aufgegeben. Hans Georg Huber (*1942) und ich und Christian Georg Huber (*1976) sind bis heute nicht von dem Bauernhof Haus-Nr. 25 (dazu gehört auch der gesamte Hausgarten im Ida Plan-Nr. 1088) – der kleinsten politischen Einheit (die hier nicht zur Gemeinde Eschenlohe gehört) – weggezogen.

Zum Beweis für die Tatsache, dass nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe die einzige richtige Anschrift ist, führe ich aus, dass bis heute die gesamten Plannummern 1086, 1088 rein landwirtschaftlich sind. Jede landwirtschaftliche Flaechen ist zwingend einem Hof zuzuordnen.

Hier existiert das erneuerte Grundsteuer-Kataster von 1928 für das Haus-Nr. 25 von Johann und Kreszenz Huber des Finanzamts Garmisch, des Amtsgerichts Garmisch und der Steuergemeinde (nicht zu verwechseln mit der politischen Gemeinde) Eschenlohe von 1928 (siehe Anlage 10). In diesem Kataster sind die Plannummern 1086, 1088 aufgeführt. Das heisst, was diese beide Plannummern betrifft ist nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe die richtige Anschrift.

Über eine Faelschung „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ können daher die Plan-Nr. 1086, 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe nicht zum Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe zugeschlagen werden. Dies waere/ist Kataster-, Urkunden- und Grundbuchfaelschung.

Die Plan-Nr. 1086, 1088 gehören bis heute zum Bauernhof Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe. Dem erneuerten Kataster für das Haus-Nr. 25 von 1928 liegt das Grundsteuer-Kataster-

Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe des Müllers Georg Huber - *06.07.1828; +16.02.1895 - zu Grunde. Die Plan-Nr. 1086, 1088 hatten damals rund 1,5 ha. Das heisst der Wohnsitz nach § 7 BGB, 13 ZPO von mir ist bis heute das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe.

Laut der Geschäftsregisternummer 1444 vom 30. April 1934 des Notars Werner Brenner aus Garmisch ist gegen den Bauern Georg Huber, Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe für den landwirtschaftlichen Betrieb der Verkäufer das Entschuldungsverfahren eröffnet. Laut dem Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft (siehe Anlage 8) können Sie entnehmen, dass Georg Huber 1917 als er das Haus-Nr. 25 an seinen Bruder Johann Huber verkaufte, seine sämtlichen Flächen auf das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe übertrug. Davon wurde auch die Fl.-Nr. 1108 1 / 3 der Steuergemeinde Eschenlohe 1934 abgebucht, nachdem Johann Huber sie im Rahmen des Entschuldungsverfahrens von Georg Huber durch die Geschäftsregisternummer 1444 vom 30. April 1934 des Notars Werner Brenner aus Garmisch abkaufte. Als Kaufpreis wurden 5.900 RM vereinbart. 1.000 RM zahlte Johann Huber in bar. Auf Seite 5 dieser Urkunde mit der Geschäftsregisternummer 1444 heisst es: „Für den landwirtschaftlichen Betrieb der Verkäufer ist das Entschuldungsverfahren eröffnet. Johann Huber verzichtet im Wege der Entschuldung auf den verbleibenden Kaufpreisrest zu 4900 R.M. - viertausendneunhundert Reichsmark – samt Nebenforderungen.“

Es wurden im Kataster (siehe Anlage 8) aber nur die 1.000.- Reichsmark als Kaufpreis vermerkt. Das Entschuldungsverfahren (nach dem Gesetz von 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse) ist nicht im Kataster eingetragen. Das Entschuldungsverfahren von 1934 läuft nach der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ab und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit verjahen nicht. Dieses Entschuldungsverfahren von 1934 ist offensichtlich bis heute nicht abgeschlossen.

Der Grossvater von Hans Georg Huber (*1942) namens Johann Huber (*1875) hat 1917 von seinem älteren Bruder Georg Huber das Haus-Nr. 25 (siehe anliegende – Anlage 11 - Geschäftsregisternummer 47 vom 13.01.1917 des Notariats Garmisch) abgekauft.

Über die illegale „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ - die offensichtlich dem Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe zugerechnet wird – wendet man das „Entschuldungsverfahren“, das sich ausschliesslich gegen Georg Huber (Bruder von Johann Huber: *1875) von 1934 richtet, illegal gegen Christian Georg Huber (*1976), gegen Hans Georg Huber (*1942) und gegen mich an. Bereits am 11. Februar 2004 schrieb das Schrobenhausener Tagblatt, dass Steuerforderungen iHv. 260.000.- EURO im Raum stünden.

Es steht aber keine einzige Steuerforderung im Raum. Steuerforderungen können nur auf das Entschuldungsverfahren von 1934 gegen Georg Huber zurückzuführen sein. Offensichtlich resultieren daraus noch mehr Forderungen. Ich nehme an, dass sämtliche Verfahren (u.a. die rechtsunwirksamen und nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 10/O3, K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim) – inklusive das nichtige „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II – darüber laufen. Dies geht doch nicht und ist illegal.

Es gibt keine Rautstrasse für das zukünftige Austragshaus des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Dieses Austragshaus steht noch dazu mitten im Ida, der Fl.-Nr. 1088, dem unteilbaren Hausgarten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Das Haus-Nr. 25 war auch bereits zu Zeiten von Georg Huber (Bruder von Johann Huber: *1875) nie ein Gasthof, sondern schon immer ein Bauernhof mit Schankwirtschaft. Nahe Erläuterungen zum Haus-Nr. 25 zur Zeit von Georg Huber (Bruder von Johann Huber: *1875) entnehmen Sie bitte dem Buch von Josef Roith mit dem Titel „Ganterbaum Das mutige Leben des Loffer Sepp“ (Seiten 48 – 71 dieses Buches siehe Anlage 12).

Es besteht kein Bebauungsplan für das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Es existiert nur der Flächennutzungsplan von 1956. Darin erscheint das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe als rein landwirtschaftlich.

Der Rautweg (der Name „Raut“ besteht seit 1500 Jahren) geht direkt vor dem Mühlengelaende vorbei. Die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt ist nicht berechtigt, über mich zu verfügen und schon gar nicht, mir eine Steuerbetrugsadresse wie die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (das weiss ich erst seit Mai 2007) aufzudoktrieren, über die ich unschuldig eingesperrt wurde und abermals unschuldig eingesperrt werden soll und über die ich seit dem 15.08.2001 bis heute verfolgt, psychoterrorisiert und bestohlen werde. Ich lasse mich nicht noch einmal unschuldig einsperren. Auch geht es nicht, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund, meine mir ab 01.08.2008 zustehende Rente verweigert, mit der Begründung, dass ich das Formular R 0851 ausfüllen müsste, obwohl es darin eindeutig heisst, dass die Angaben freiwillig sind. Herr Pilz von der Deutschen Rentenversicherung Bund verweigert auch die Auszahlung meiner mir

zustehenden Rente an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, obwohl ich seit 11.04.2009 meine Rente an diese GmbH abgetreten habe. Herr Pilz verweist darauf, dass er an die GmbH die Rente nicht auszahlen kann, da diese mein Existenzminimum ist! Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH sicherte mir bis jetzt das Existenzminimum. Da jedoch mein Eigentum Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen nichtig durch „Zuschlagsbeschluss“ am 31.03.2009 vom Amtsgericht Ingolstadt „versteigert“ wurde, gibt es daraus keine Einnahme mehr. Herr Omischl verweigert trotz Darlegung der Sach- und Rechtslage jegliche Zahlung. Herr Omischl – vermietet bis heute Autos über Europcar auf meinem Eigentum Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen – und nutzt die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen trotz Kündigung der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 02.04.2009 (siehe Anlage 13) weiterhin, ohne an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH eine Nutzungsentschädigung zu bezahlen.

Wovon soll ich leben? Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH hat mit Schreiben vom 24.06.2009 an die Deutsche Rentenversicherung Bund (siehe Anlage 14 ohne Anlagen) die Angelegenheit klargestellt. Auf die dortigen Ausführungen nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug. Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, werde ich verleumdet, betrogen, bestohlen und meine Rechte werden missachtet. Um mich aus dem Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe endgültig zu vertreiben, wurde am 26. August 2008 das Wasser und am 09.02.2009 der Strom abgestellt. Laut Angabe der Gemeinde Eschenlohe hätten die Stadtwerke München am 25.08.2008 angerufen und gemeldet, dass so viel Wasser verloren gehen würde; also ein Rohrbruch vorliegen müsste, was nicht der Fall ist! Bereits im Juli 2008 war kein Wasser vorhanden, da damals schon behauptet wurde, dass ein Rohrbruch vorhanden sein müsste.

Die Stadtwerke München sind im übrigen über die Wasserkraft des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe weder verfügungs- noch weisungsberechtigt. Das Gleiche trifft auf die E.ON AG bezüglich der Stromrechte des Haus-Nr. 25 zu.

Es liegt überhaupt kein notarieller Kaufvertrag bezüglich der Elektrizität an die Isar-Amperwerke AG – jetzt E.ON AG – vor. Auch existiert kein rechtswirksamer Vertrag bezüglich der Wasserkraft mit den Stadtwerken München. Hans Georg Huber (*1942) der Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe hat überhaupt keinen Vertrag über seine Strom- und Wasserrechte des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe geschlossen.

Ich bitte Sie nochmals von ganzem Herzen, mir zu helfen!

Danke!

Irene Anita Huber

(gez. Irene Anita Huber)

P.S.: Bitte korrespondieren Sie mit mir über meine E-mail-Adresse. Die Deutsche Post AG verweigert mir die Zustellung ans Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

Anlagen:

- Anlage 1: schriftlicher Bericht vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001;
- Anlage 2: URNr. 0848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 3: nicht unterschriebener Haftbefehl (Az.: 31 Js 24914/O1) vom Amtsgericht München;
- Anlage 4: URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 5: URNr. 2248 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen;
- Anlage 6: URNr. 1392R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 7: URNr. B.R.ZI.: 3612/2008 des Notars Schwarz aus Innsbruck
- Anlage 8: Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe des Müllers Georg Huber;
- Anlage 9: Plan des Ortes Eschenlohe von 1810;
- Anlage 10: Grundsteuer-Kataster von 1928 für das Haus-Nr. 25;
- Anlage 11: Geschäftsregisternummer 47 vom 13.01.1917 des Notariats Garmisch
- Anlage 12: Seiten 48 – 71 des Buches von Josef Roith mit dem Titel „Ganterbaum Das mutige Leben des Loffer Sepp“;
- Anlage 13: Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 24.06.2009 an die Deutsche Rentenversicherung Bund;
- Anlage 14: Fristlose Kündigung der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 02.04.2009 an Herrn Rudolf Omischl;